

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

74. Jahrgang

Viersen, 05. April 2018

Nummer

**12**

---

**Inhaltsverzeichnis** .....

**Schwalmtal:** Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer; Aufstellungsbeschluss ..... 325  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ ..... 326

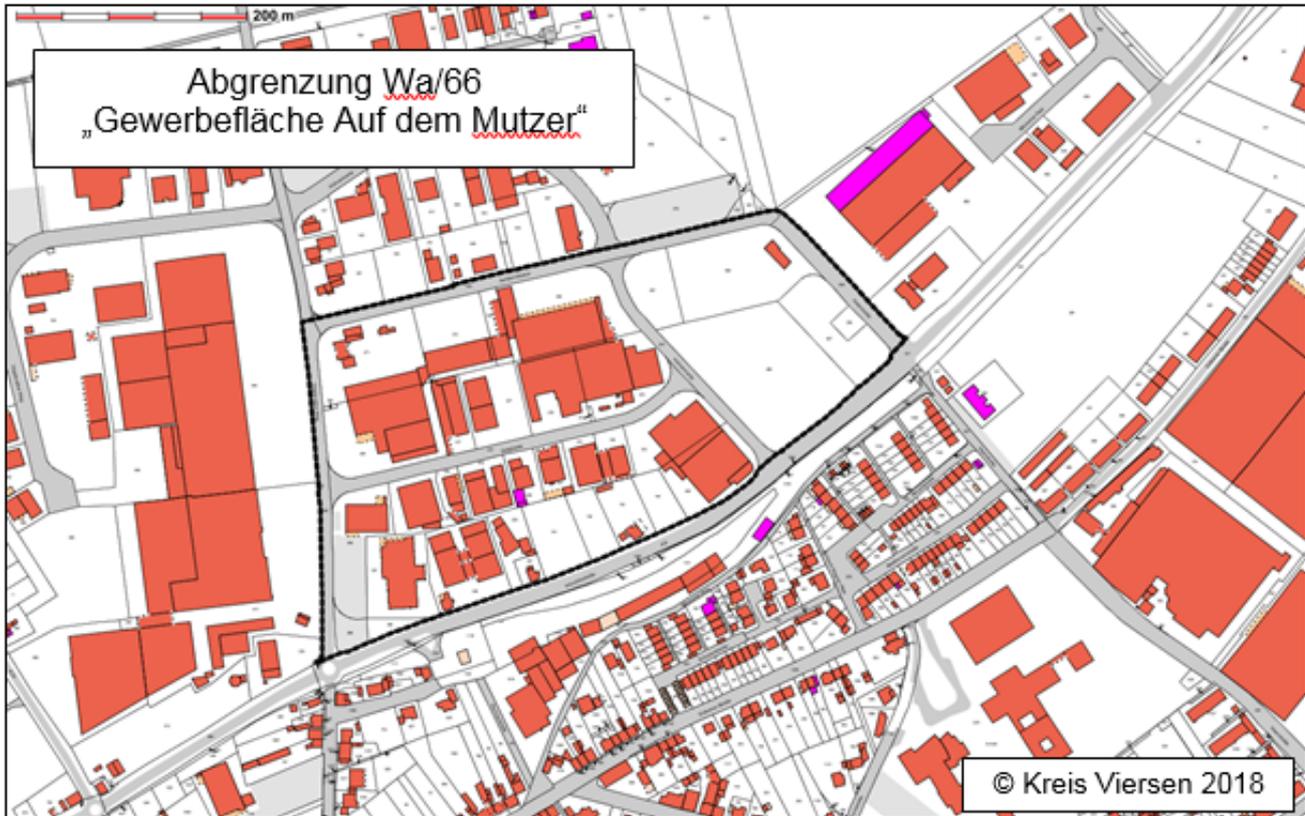
## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 03. April 2018 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ Weg“ beschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 04. April 2018

gez.: Pesch  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 325

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 4. April 2018 über die Veränderungssperre im Ortsteil Waldniel für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 03.04.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 03.04.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Waldniel den Bebauungsplan Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ umfasst, sind die Flurstücke 191, 192, 193, 194, 199, 200, 208, 233, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 248, 256, 257, 259, 265, 271, 272, 292, 294, 317, 318, 329, 337, 368, 388, 389, 495, 496, 497, 586, 587, 605, 646, 647, 648, 675, 683 und 684 der Flur 46 in der Gemarkung Waldniel betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



### § 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustel-

lung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

Montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wa/66 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 4. April 2018

gez.: Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 326







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---